

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 27 „Nähe Lärchenstraße“ der Gemeinde Pörnbach

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 394) erlässt die Gemeinde Pörnbach folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat Pörnbach hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Nähe Lärchenstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

**Fl.Nrn. 120/3, 122, 122/3, 122/4, 124, 1011/11, 1011/10, 1011/19, 1011/12, 1011/9, 1012/2, 1012/3, 1012/1, 124/2, 1011/15, 1011/13, 1011/18, 1011/14, 1011, 104/43, 104/44, 1011/1, 1011/2, 1011/3, 1011/4, 1012/7, 1011/8, 1011/7, 1012/8, 1011/6, 1011/5, 1012/9, 1012/10, 1012/4, 1012/5, 1012/6 jeweils Gemarkung Pörnbach
(Lärchenstraße Hs.Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 5a, 6, 7, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 19, 21, 23
sowie Lindenstraße Hs.Nrn. 33a, 35, 35a, 35b, 37, 39, 39a, 41, 43)**

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Entschädigungsansprüche

Auf die Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der neue Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung (§ 17 BauGB).

Pörnbach, 15.03.2024

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister

Lageplan zur Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Nähe Lärchenstraße“ der Gemeinde Pörnbach



Quelle: geoportal bayern.de mit verwaltungsinterner Markierung des Gebietes